



Universität Hamburg

Fakultät Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften
Department Sozialwissenschaften
Institut für Soziologie



Prüfungsausschuss BA Soziologie
Prof. Klaus Eichner

Hamburg, den 30. 3. 2007

Bekanntmachung

Versäumnis von Prüfungen aus Krankheitsgründen im BA Soziologie Verfahrensregelung ab Sommersemester 2007

1. Studierende, die an einer Prüfung nicht teilnehmen oder eine Prüfungsfrist nicht einhalten können, müssen die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent *umgehend* informieren. Bitte erkundigen Sie sich bei dieser Gelegenheit über Termin, Ort und Bedingungen des weiteren Prüfungsversuchs.
2. Das Fernbleiben von einer angemeldeten Prüfung oder das Nicht-Einhalten einer Prüfungsfrist gilt als Fehlversuch (nicht bestanden), sofern kein qualifiziertes ärztliches Attest vorgelegt wird (§ 16 PO B.A.) oder kein sonstiger triftiger Grund vor dem Prüfungsausschuss geltend gemacht wird. Wenn Sie über ein ärztliches Attest verfügen, reichen Sie dieses unverzüglich persönlich oder per Post beim **Geschäftszimmer** des Instituts für Soziologie ein:

Institut für Soziologie
Prüfungsausschuss BA Soziologie
Geschäftszimmer (Raum 333)
Universität Hamburg
Allende-Platz 1,
20146 Hamburg

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass auf dem Attest die Dauer Ihrer Krankschreibung angegeben ist. Zusätzlich geben Sie bitte an, an **welchen Prüfungen** (im Rahmen welcher Lehrveranstaltungen unter Angabe der Lehrenden) Sie nicht oder nicht fristgerecht teilnehmen konnten.

Das Attest wird dann automatisch über den BA-Prüfungsausschuss an die Prüfungsstelle und Ihre Lehrenden weitergeleitet, so dass das Fernbleiben nicht als Fehlversuch gewertet wird.

Prof. Dr. Klaus Eichner